Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 1259

Die Befugnisse des Bundes zur Verwaltung der Wasserstraßen in Deutschland

Von

Sven Kreuter



Duncker & Humblot · Berlin

SVEN KREUTER

Die Befugnisse des Bundes zur Verwaltung der Wasserstraßen in Deutschland

Schriften zum Öffentlichen Recht Band 1259

Die Befugnisse des Bundes zur Verwaltung der Wasserstraßen in Deutschland

Von

Sven Kreuter



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristenfakultät der Universität Leipzig hat diese Arbeit im Jahre 2013 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2014 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme: L101 Mediengestaltung, Berlin
Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0582-0200 ISBN 978-3-428-14136-4 (Print) ISBN 978-3-428-54136-2 (E-Book) ISBN 978-3-428-84136-3 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier entsprechend ISO 9706 ⊚

Internet: http://www.duncker-humblot.de

Vorwort

Die nachstehende Schrift wurde von der Juristenfakultät der Universität Leipzig 2013 als Dissertation angenommen. Sie berücksichtigt Rechtsprechung und Literatur bis einschließlich Januar 2012.

Die Idee für das Thema der vorliegenden Arbeit entstammt meiner anwältlichen Tätigkeit, in der ich mich verschiedentlich mit Problemen der Wasserstraßenverwaltung beschäftigt habe. In diesem Zusammenhang danke ich besonders meinem Kollegen Herrn Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht Klaus Füßer, der mir die Möglichkeit gegeben hat, neben meiner Berufstätigkeit die Dissertation zu verfassen.

Meinem Betreuer, Herrn Prof. Dr. Markus Kotzur, danke ich für die Begleitung der Arbeit und die vielen wertvollen Hinweise. Ebenso danke ich dem Zweitgutachter, Herrn Prof. Dr. Jürgen Rozek, für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Schließlich danke ich noch meiner Familie für die Unterstützung in den vergangenen Jahren.

Leipzig, im Oktober 2013

Sven Kreuter

A.	Einleitung	15
	I. Die Bedeutung der Bundeswasserstraßen als Verkehrswege	15
	II. Rechtlicher Rahmen der Wasserstraßenverwaltung	15
	III. Die Wasserstraßen im europäischen Kontext	19
	IV. Gegenstand der Untersuchung	19
B.	Verfassungsrechtliche Grundprobleme der Wasserstraßenverwaltung	22
	I. Verfassungsrechtliche Ausgangslage	22
	II. Auslegung von Verfassungsrecht	24
	1. Allgemeine Auslegungsgrundsätze	24
	2. Besonderheiten bei der Auslegung des Verfassungsrechts	25
	III. Verfassungsrechtliche Probleme der Wasserstraßenverwaltung im Ein-	
	zelnen	27
	1. Die bisherigen Reichswasserstraßen nach Art. 89 I GG	27
	a) Die Wasserstraßen bis 1933	28
	aa) Historische Entwicklung der Wasserstraßen von 1806–1933	28
	bb) Rechtliche Einordnung des Übergangs der Wasserstraßen	
	auf das Reich in Rechtsprechung und Schrifttum	30
	(1) Übergang durch den Wasserstraßenstaatsvertrag	30
	(2) Übergang kraft verfassungsrechtlicher Anordnung	32
	cc) Kritik an der bisherigen Einordnung des Übergangs der Wasserstraßen auf das Reich	33
	dd) Eigener Ansatz	34
	ee) Zwischenergebnis und Schlussfolgerungen	38
	b) Die Rechtslage der Wasserstraßen zwischen 1933 und 1945	40
	aa) Die Schaffung des NS-Einheitsstaates	40
	bb) Rechtliche Folgen der Neuordnung des Reiches bezüglich	
	der Wasserstraßen	42
	(1) Keine Bestandsänderung durch das Neuaufbaugesetz	42
	(2) Bestandsänderungen durch Exekutivakte der Reichs-	44
	regierung	44
	(3) Aufhebung des Wasserstraßenstaatsvertrages aus dem Jahre 1921	45
	cc) Zwischenergebnis	46
	c) Zwischerigeoms c) Reichswasserstraßen im Sinne von Art. 89 I GG	46
	aa) Die nicht dem allgemeinen Verkehr dienenden früheren	70
	Reichewasserstraßen	17

		(1) Meinungsstand	4 /
		(2) Stellungnahme	48
		bb) Die dem allgemeinen Verkehr dienenden, im Eigentum des Reiches befindlichen Wasserstraßen, welche von den Län- dern verwaltet wurden, und ihr rechtliches Schicksal	51
		cc) Einordnung der nach 1933 zur Reichswasserstraße erklärten Gewässer	53
	4)	Die besondere Rechtslage bezüglich der Seewasserstraßen	56
	u)	aa) Meinungsstand	56
		(1) Enger Seewasserstraßenbegriff	57
		(2) Weiter Seewasserstraßenbegriff	58
		bb) Stellungnahme	59
	۵)	Die Wasserstraßen in der früheren DDR und West-Berlin	62
	C)	aa) Meinungsstand	62
		bb) Stellungnahme	63
		cc) Konsequenzen für die nicht dem allgemeinen Verkehr die-	0.5
		nenden Wasserstraßen	68
	f)	Neu angelegte Wasserstraßen, die dem allgemeinen Verkehr die-	OC
	1)	nen; Erweiterung der Hoheitsgewässer	69
		aa) Bisher vertretene Auffassungen zur Ausdehnung der Ho-	
		heitsgewässer	70
		bb) Eigener Ansatz	71
	g)	Zusammenfassung zum Regelungsgegenstand von Art. 89 I GG .	73
2.	Bu	ındeswasserstraßen im Sinne von Art. 89 II 1 GG	75
	a)	Der enge Bundeswasserstraßenbegriff	75
	b)	Der weite Bundeswasserstraßenbegriff	76
	c)	Stellungnahme	78
		aa) Kritik der bisherigen Ansätze	78
		bb) Eigener Ansatz	82
3.		e Verwaltungsbefugnisse des Bundes nach Art. 89 II 1 GG	87
	a)	Formen der Verwaltung nach Art. 89 II 1 GG	87
		aa) Begriffliche Abgrenzung der Verwaltungsformen	87
		bb) Gesetzesakzessorische Verwaltung	90
		cc) Gesetzesfreie Verwaltung	90
		dd) Vermögensverwaltung	92
		Inhaltliche Reichweite der Wasserstraßenverwaltung	95
	c)	Die Ausführung von Landesgesetzen durch die Wasserstraßenverwaltung des Bundes	96
		aa) Kein Vollzug von Landesrecht durch den Bund	97
		bb) Gegenauffassungen	98
		cc) Verbleibende Bedeutung der Streitfrage	100
			101
		(1) Trennung von Landes- und Bundesstaatsgewalt	103

			(2)	Eigenstaatlichkeit der Länder	105
			(3)	Aufsichtsbefugnisse beim Fremdvollzug von Normen	106
			(4)	Legitimation staatlicher Gewaltausübung	108
			(5)	Mischverwaltungsverbot	109
4.	Au	ftrag	sver	waltung durch die Länder nach Art. 89 II 3, 4 GG	109
	a)			wendung von Art. 85 GG bei der Auftragsverwaltung der	
				vasserstraßen	109
				es Übertragungsaktes	110
				ing der Elbe durch Hamburg	112
5.				stellung der Häfen in der Verwaltung der Wasserstraßen	114
				t und Systematik	115
				che Auslegung	115
	c)			naler Hafenbegriff, Abgrenzung von Länder- und Bun-	
				petenz	118
	d)			griff und Eigentumslage in den Fällen von § 1 III	121
6.	Do			nehmenserfordernis gegenüber den Ländern nach Art. 89	121
0.				de la control de la cont	123
				atur des Einvernehmenserfordernisses	123
				riffe "Landeskultur und Wasserwirtschaft"	125
	0)		_	sserwirtschaft	125
				deskultur	126
		00)		Naturschutz und Landschaftspflege als Bedürfnis der	120
			(-)	Landeskultur	126
			(2)	Die Gegenauffassung	127
			(3)	Eigener Standpunkt	127
	c)	Einv	verne	ehmenspflichtige Tatbestände und Entscheidungsspiel-	
				er Länder	132
				ahrensrechtliche Durchsetzung des Einvernehmens	134
7.				rechtliche Pflichten des Bundes zur Erhaltung der Bun-	
				raßen und der Bundeswasserstraßenverwaltung	135
	a)			serhaltung der Bundeswasserstraßen als Staatsaufgabe?	136
		aa)		nungsstand zur Erhaltungspflicht von Bundeswasserstra-	136
		hh)		ener Ansatz	
		(טט	_	Staatsaufgabe Infrastruktur	137 137
				Schlussfolgerungen für die Bundeswasserstraßen	141
				Grundrechtliche Aspekte	144
	b)	Dan		ftigkeit des Eigentums an Bundeswasserstraßen kraft	144
	U)			ing?	148
				inungsstand	148
				ener Ansatz	1/0

			c)	Spielräume des Bundes bei der Organisation der Wasserstraßen-	50
				E	52 54
				, I	54
				bb) Meinungsstand zu Möglichkeiten einer Organisationsprivati-	
					55
				cc) Eigener Standpunkt	57
					57
					60
					65
					67
				(5) Bewertung bisheriger Erscheinungsformen der Organi-	69
_	XX 7.	•4	Т		
C.					71
	I.			ssfolgerungen für das Wasserwegerecht und die Verwaltung der erstraßen durch den Bund	71
				nktionsänderung von Bundeswasserstraßen, Führung des Ver-	/ 1
		1.			71
					71 72
					74 74
				-	74 74
					7 4 76
		2			70
		۷.		halt und Reichweite des Bundeseigentums an den Wasserstraßen ch Art. 89 I GG sowie die Bindungen der Bundesverwaltung an	
			fac		79
					 79
				Ausgestaltung durch einfaches Recht und Reichweite der Eigen-	,,
			0)		80
			c)	Verhältnis der Eigentümerbefugnisse zu subjektiv-öffentlichen	
			-,		83
			d)	Polizeipflichtigkeit des Bundes im Bereich der Wasserstraßen-	
				* *	85
				aa) Materielle Polizeipflichtigkeit	86
				(1) Meinungsstand zur materiellen Polizeipflichtigkeit 18	86
				•	87
				bb) Insbesondere: Zustandshaftung für Gewässerverunreinigun-	
				· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	89
				cc) Formelle Polizeipflichtigkeit bzw. Bindung an fachfremdes Verfahrensrecht	92
				(1) Die Rechtsprechung zur Bindung an fachfremdes Ver-	
					93
					95
				(3) Eigener Ansatz	

			(4) Schlussfolgerungen für die Bundeswasserstraßenverwaltung	108
		e	Anforderungen des Wasserhaushaltsrechts in Umsetzung der	201
				201
			bb) Bindung des Bundes an die Bewirtschaftungsziele des Was-	
				203
				206
		f	Eigentum des Bundes an nicht dem allgemeinen Verkehr dienen-	
				207
			aa) Zulassung des Schiffsverkehrs	209
			bb) Folgen für Unterhaltungsmaßnahmen	211
			cc) Folgen für Verwaltungsakte der Wasser- und Schifffahrts-	
			verwaltung	213
		3. I	Die Befugnisse des Bundes im Rahmen der Planfeststellung	214
		a) Beispiele für Abgrenzungsprobleme	214
		b) Schifffahrtsfunktionaler Zusammenhang als maßgebliches Ab-	
			6 6	216
			aa) Ableitung des schifffahrtsfunktionalen Zusammenhanges	216
			,	217
	II.	Das	Wasserverkehrsrecht und die Wasserverkehrsverwaltung	220
		1. E	Begriff der Bundeswasserstraßen im Binnenschifffahrtsrecht	220
		a) Problemdarstellung	221
		b	Eigener Lösungsansatz	222
		2. I	Die Verkehrsverwaltung auf den Wasserstraßen	225
D.	Eu	ropai	rechtliche und internationale Bindungen des Bundes bei der	
	Vei	walt	ung der Wasserstraßen	227
	I.		kerrechtliche Bindungen bei grenzüberschreitenden oder grenzbil-	
			len Bundeswasserstraßen	227
			/ölkerrechtliche Verträge zu grenzüberschreitenden oder grenzbil-	
				228
) Verträge über einzelne Flüsse, Binnenschifffahrtsabkommen	
			, ,	231
			Andere Völkerrechtsquellen mit Bedeutung für grenzüberschreitende	
			6	234
) Völkergewohnheitsrecht	
) Allgemeine Rechtsgrundsätze	238
			Konkrete rechtliche Auswirkungen auf die Wasserstraßenverwaltung	220
			les Bundes	239
		a	Auswirkungen auf die Wasserstraßenverwaltung bei konventio- nellen Flüssen	239
		L	Auswirkungen auf die Wasserstraßenverwaltung bei Elbe und	∠ <i>3</i> 9
		D	Oder	242

	II.	Eu	roparechtliche Einflüsse der Transeuropäischen Netze	244
		1.	Transeuropäische Netze nach Art. 170 ff. AEUV	244
		2.	Bundeswasserstraßen und Häfen als Bestandteil der Transeuropäi-	
			schen Netze	246
		3.	Umsetzungspflichten für die Verwaltung der Bundeswasserstraßen?	247
		4.	Sonstige rechtliche Wirkungen für die Verwaltung der Bundeswas-	
			serstraßen	251
			a) Raumplanerischer Charakter der TEN-Entscheidung	251
			b) Berücksichtigung bei Planungs- und Abwägungsspielräumen	252
			aa) TEN-Vorgaben als gesetzliche Bedarfsfestlegung?	252
			bb) Berücksichtigung bei Abwägungsspielräumen	255
	III.	Αu	swirkungen der Warenverkehrsfreiheit nach Art. 34–36 AEUV	258
		1.	Grundsätzliche Anwendbarkeit der Vorschriften über die Warenver-	
			kehrsfreiheit	259
		2.	Präzisierung des Anwendungsbereichs der Vorschriften über die Wa-	
			renverkehrsfreiheit	261
		3.	Rechtfertigung von verkehrsbeschränkenden Maßnahmen	262
	IV.		ilkerrechtliche und europarechtliche Vorgaben für die Erhebung von	
			ogaben für die Befahrung der Bundeswasserstraßen	
		1.	Vorgaben des Europarechts für Schifffahrtsabgaben	263
			a) Vorgaben aus Art. 110 AEUV	
			b) Die Stillhaltepflicht nach Art. 92 AEUV	266
		2.	Abgabenerhebung auf grenzüberschreitenden oder grenzbildenden	
			Bundeswasserstraßen und Völkerrecht	
			a) Allgemeine völkerrechtliche Vorgaben	
			b) Rechtslage für den Rhein	268
Ε.	Zu	san	nmenfassung der Ergebnisse	273
Literaturverzeichnis				
Sac	chve	rze	ichnis	294

Verzeichnis der nicht allgemein gebräuchlichen Abkürzungen

DDRVerf Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik

PkVerf Paulskirchenverfassung

Reichs Verf 1871 Verfassung des Deutschen Reichs von 1871

WaStrStV Wasserstraßenstaatsvertrag von 1921

WKA Wiener Kongressakte

WRK Wiener Vertragsrechtskonvention

WRV Weimarer Reichsverfassung

A. Einleitung

I. Die Bedeutung der Bundeswasserstraßen als Verkehrswege

Nach Art. 89 II 1 GG verwaltet der Bund die Bundeswasserstraßen in Deutschland selbst. Unter den Begriff der Bundeswasserstraßen fallen dabei in erster Linie die bedeutenden Schifffahrtswege der Binnen- und Küstengewässer. Von besonderer Bedeutung sind die großen Flüsse wie Rhein, Elbe und Donau sowie das umfangreiche Netz der Kanäle in Deutschland.

Die Wasserstraßen nehmen im Zusammenspiel der Verkehrsträger in Deutschland eine wichtige Rolle ein. Insgesamt verwaltet der Bund nach Angaben der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung in Deutschland Gewässerstrecken mit einer Länge von 7354 km. Davon entfallen auf Binnenwasserstraßen nach dem Wasserstraßengesetz (WaStrG¹) 6775 km, im Übrigen handelt es sich um 579 km so genannter sonstiger Binnenwasserstraßen des Bundes, die zwar im Bundeseigentum stehen, aber nicht vom Geltungsbereich des Wasserstraßengesetzes erfasst werden.² 35 % der Binnenwasserstraßen sind frei fließende oder geregelte Flüsse, 41 % sind staugeregelt. Die Kanäle haben einen Anteil von 24 % an den Binnenwasserstraßen. Hinzu kommen die Seewasserstraßen mit einer Fläche von ca. 17.800 km².

Die Binnenschifffahrt hatte in den letzten Jahren am inländischen Güterverkehr einen Anteil knapp über 10 % bei allmählich sinkender Tendenz.³ Gleichwohl bedeutet dies keinen Rückgang der Menge der durch die Binnenschifffahrt transportierten Güter, weil das Transportaufkommen insgesamt ansteigt, während die Transportmenge der Binnenschifffahrt bestenfalls stagniert. In absoluten Zahlen wurden 2009 auf deutschen Binnenwasserstraßen rund 204 Mio. t Güter transportiert (2008: 246 Mio. t), nur 51,8 Mio. t davon entfielen auf Transporte innerhalb Deutschlands. Der verbleibende weit überwiegende Teil betraf Einfuhren (83,7 Mio. t), Ausfuhren

¹ Ursprungsfassung v. 02.04.1968, BGBl II 1968, 173; neugefasst durch Bekannt-machung vom 23.05.2007, BGBl II 2007, 962 und BGBl II 2008, 1980.

² Die Zusammenstellung der Zahlen ist verfügbar bei der Wasser- und Schiff-fahrtsverwaltung unter: http://www.wsv.de/wasserstraßen/gliederung_bundeswasser straßen/index.html.

³ Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland 2010, S. 420.

(49 Mio. t) und zu einem kleineren Teil Durchfuhren (19,3 Mio. t). Dabei transportiert die Binnenschifffahrt in erster Linie Grundstoffe und Rohstoffe für die Industrie, was auch den hohen Anteil an Einfuhren erklärt.⁴

Bei Steinen, Erden, und landwirtschaftlichen Erzeugnissen war der Anteil der Binnenschifffahrt 2009 sogar höher als der der Eisenbahn.⁵

Das Gewicht der Wasserstraßenverwaltung ist innerhalb des Bundeshaushaltes gleichwohl eher gering. Im Entwurf des Bundeshaushaltes 2009 wurden für die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung Einnahmen in Höhe von 202,7 Mio. Euro erwartet. Rund 75 Mio. Euro resultierten aus Abgaben, die von der Schifffahrt für die Benutzung der Wasserstraßen erhoben werden (davon allein 28,4 Mio. Euro für die Benutzung des Nord-Ostseekanals; Rhein, Elbe, Oder und Donau sind abgabenfrei). Dem stehen Ausgaben in Höhe von 1406,3 Mio. Euro gegenüber, davon entfallen 441,7 Mio. Euro auf Investitionen.

Die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes besteht im Wesentlichen aus der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS) mit 7 Außenstellen, 39 Wasser- und Schifffahrtsämtern sowie 7 Wasserstraßenneubauämtern. Sie verfügt über rund 13.000 Beschäftigte.

II. Rechtlicher Rahmen der Wasserstraßenverwaltung

Der Bund ist nach Art. 89 I GG Eigentümer der bisherigen Reichswasserstraßen. Damit knüpft das Grundgesetz an den Rechtszustand in der Zeit der Weimarer Republik an. Bis zum Inkrafttreten der Weimarer Reichsverfassung standen Wasserstraßen im Deutschen Reich unter hoheitlicher Verwaltung und teilweise im Eigentum der deutschen Länder. Unter den Begriff der Wasserstraßen sind nach allgemeinem Sprachverständnis dabei alle schiffbaren Gewässer zu verstehen, seien sie natürlich oder künstlich, Binnen- oder Seegewässer.⁷

Die Weimarer Reichsverfassung von 1919 bestimmte in Art. 97 I WRV in Abweichung von der bisherigen Rechtslage, dass es Aufgabe des Reiches

⁴ Statistisches Jahrbuch 2010 für die Bundesrepublik Deutschland, S. 420, 432. Zum Vergleich: Der Straßengüterverkehr betrug 2009 2.769 Mio. t (2008 3.077 Mio. t) und der Güterverkehr mit der Eisenbahn 312 Mio. t (2008: 371 Mio. t).

⁵ Statistisches Jahrbuch 2010 für die Bundesrepublik Deutschland, S. 431.

⁶ Vgl. den Einzelplan 12/1203 des Bundeshaushaltes 2009 für die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung, dazu die Angaben in BT-Drs. 16/9900, 1203, S. 47 – Entwurf des Bundeshaushaltsplan; ebenso verfügbar unter http://www.bundesfinanzministerium.de/bundeshaushalt2009/pdf/epl12/s1203.pdf.

⁷ Näher *Hoog*, in: v. Münch/Kunig, Art. 89 Rdnr. 7.

sein sollte, die dem allgemeinen Verkehr dienenden Wasserstraßen in sein Eigentum und seine Verwaltung zu übernehmen. Art. 171 I WRV sah den Übergang spätestens zum 1. April 1921 vor. Sollte über die Bedingungen bis zum 1. Oktober 1920 noch keine Einigkeit erzielt sein, war nach Art. 171 I WRV eine Entscheidung des Staatsgerichtshofs über die Bedingungen des Übergangs vorgesehen. Ungeachtet dessen schlossen die Reichsregierung und die Länder den Wasserstraßenstaatsvertrag, der vom Reichstag durch Gesetz vom 29.07.1921 genehmigt wurde und rückwirkend zum 01. April 1921 in Kraft treten sollte. Der Wasserstraßenstaatsvertrag enthielt neben den Regeln zur Übernahme der Wasserstraßen auch ein Verzeichnis der Gewässer, die in die Reichsverwaltung als "dem allgemeinen Verkehr dienend" übergehen sollten.

Nach der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten verkomplizierte sich der Rechtszustand an den Reichswasserstraßen, weil nach § 6 S. 3 der Verordnung über die Reichswasserstraßen⁹ vom 16. April 1943 das Gesetz über den Wasserstraßenstaatsvertrag außer Kraft trat.

In Anbetracht der ungeklärten Verhältnisse an den Wasserstraßen wurde nach dem 2. Weltkrieg im Grundgesetz mit Art. 89 I GG eine besondere Regelung geschaffen, die unabhängig von der Eigentumslage vor Inkrafttreten des Grundgesetzes das Eigentum an den bisherigen Reichswasserstraßen dem Bund zuwies. Auf der Ebene des einfachen Rechts wurde die Bestimmung durch § 1 I 1 des Gesetzes über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundeswasserstraßen wiederholt. Dort war darüber hinaus bestimmt, dass die Reichswasserstraßen nunmehr als Bundeswasserstraßen Bundeseigentum sein sollten. Eine nähere Bestimmung der einzelnen Wasserstraßen unterblieb jedoch, insbesondere wurde nicht ausdrücklich auf die Anlage zum Wasserstraßenstaatsvertrag verwiesen.

Neben der Eigentumszuordnung in Art. 89 I GG trifft Art. 89 GG in seinem zweiten Absatz auch eine Regelung zur Verwaltung der Wasserstraßen. Zwar ist die Ausübung staatlicher Befugnisse und die Erfüllung staatlicher Aufgaben nach Art. 30 GG grundsätzlich eine Angelegenheit der Länder. Dies gilt nach Art. 83 GG auch für die Ausführung der Bundesgesetze. Das Grundgesetz regelt jedoch an verschiedenen Stellen Ausnahmen von diesem Grundsatz. So werden nach Art. 87 I 1, 89 II 1 GG die Bundeswasserstraßen in bundeseigener Verwaltung geführt. Die über den Bereich eines Landes hinausgehenden staatlichen Aufgaben der Binnen- und Seeschifffahrt nimmt der Bund nach Art. 89 II 2 GG durch eigene Behörden wahr, wenn sie ihm durch Gesetz übertragen sind. Art. 89 II GG unterscheidet demnach

⁸ RGBl I 1921, 961 ff.

⁹ RGBl II 1943, S. 131.

¹⁰ Gesetz vom 21.05.1951, BGBl I, S. 352.